

1) Rechtsmittel gegen Spielwertungen

Sachverhalt	Mitwirkung eines nicht spielberech- tigten Spielers	Zahlenmäßige Schwächung der eigenen Mannschaft	Regelverstoß des Schiedsrichters	Mitwirkung eines gedopten Spielers
	§ 58 Abs. 2 a) RuVO/WDFV	§ 58 Abs. 2 b) RuVO/WDFV	§ 58 Abs. 2 c) RuVO/WDFV	§ 58 Abs. 2 d) RuVO/WDFV
Rechtsmittel	Einspruch			
Rechtsmittelgrundlage	§ 58 Abs. 1 RuVO/WDFV			
Rechtsmittelfrist	10 Tage nach Ablauf des Spiel- tages	2 Tage nach Ablauf des Spieltages	2 Tage nach Ablauf des Spieltages	4 Wochen nach Ablauf des Spieltages
Adressat des Rechtsmittels	die Vorsitzenden der entsprechenden Sportgerichte (Kreisligen ⇒ KSG; Bezirksligen ⇒ BSG; Landes- und Westfalenliga ⇒ VSG)			
Begründungsfrist	2 Wochen ab Ein- legung des Ein- spruchs	2 Tage nach Ablauf des Spieltages	2 Tage nach Ablauf des Spieltages	4 Wochen nach Ablauf des Spieltages
Form der Rechtsmittel und der Rechtsmittel- begründung	Schriftlich per Einschreiben (§§ 58 Abs. 1, 14 Abs. 2 RuVO/WDFV). Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist im Rahmen von Prozesshandlungen gemäß § 14 Abs. 2 RuVO/WDFV möglich.			
gebührenpflichtig	ja (Rechtsmittelgebühren siehe Ziffer 4)			
Zahlungsfrist	Innerhalb der Be- gründungsfrist	10 Tage nach Einlegung des Einspruchs	10 Tage nach Einlegung des Einspruchs	10 Tage nach Einlegung des Einspruchs
Konto für Gebühren	KSG ⇒ Kreiskasse des FLVW BSG und VSG ⇒ Verbandskasse des FLVW			



2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltungsstellen (z. B. Fußballkreis)

	Verwaltungsst	Übergeordnete Verwal- tungsstellen		
Sachverhalt	Punktverlust oder Spielwertung	Sonstiges	Entscheidungen der 1. oder 2. Instanz	
Rechtsmittel	Antrag auf sportgericht- liche Entscheidung	Beschwerde	Antrag auf sportgericht- liche Entscheidung	
Rechtsmittelgrundlage	§ 43 Abs. 6 SpO/WDFV	§ 19 Abs. 1 RuVO/WDFV	§ 20 Abs. 1 RuVO/WDFV	
Rechtsmittelfrist	10 Tage nach Be- kanntgabe (§ 43 Abs. 6 SpO/WDFV)	10 Tage nach Be- kanntgabe (§ 19 Abs. 1 RuVO/WDFV)	10 Tage nach Be- kanntgabe (§ 20 Abs. 2 RuVO/WDFV)	
Adressat des Rechtsmittels	Rechtsorgan, das die Entscheidung erlassen hat (§ 54 Abs. 1 RuVO/WDFV)			
Begründungsfrist	keine			
Form der Rechtsmittel und der Rechtsmittelbegründung	Schriftlich per Einschreiben (§§ 43 Abs. 6 SpO/WDFV, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 RuVO/WDFV). Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist im Rahmen von Prozesshandlungen gemäß § 14 Abs. 2 RuVO/WDFV möglich.			
gebührenpflichtig	ja (Rechtsmittelgebühren siehe Ziffer 4)	nein, aber auslagenpflichtig		
Zahlungsfrist	10 Tage nach Antrags- stellung (§ 43 Abs. 6 SpO/WDFV)	entfällt		
Zahlung von Gebühren	KSG ⇒ Kreiskasse des FLVW; BSG und VSG ⇒ Verbandskasse des FLVW	entfällt		



3) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rechtsorgane

Sachverhalt	Entscheidungen der 1. Ir	Entscheidungen der 2. Instanz (BSG, VSG)	
	Urteil	Beschluss	,
Rechtsmittel	Berufung	Beschwerde	Revision
Rechtsmittelgrundlage	§ 55 RuVO/WDFV	§ 57 RuVO/WDFV	§ 56 RuVO/WDFV
Rechtsmittelfrist	10 Tage nach Bekanntgabe (§ 54 Abs. 2 RuVO/WDFV)		
Adressat des Rechtsmittels	Rechtsorgan, das die Entscheidung erlassen hat (§ 54 Abs. 1 RuVO/WDFV)		
Begründungsfrist	2 Wochen ab Einlegung des Rechtsmittels (§ 54 Abs. 3 RuVO/WDFV)		
Form der Rechtsmittel und der Rechtsmittelbegründung	Schriftlich per Einschreiben (§§ 54 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 6 RuVO/WDFV). Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist im Rahmen von Prozesshandlungen gemäß § 14 Abs. 2 RuVO/WDFV möglich.		
gebührenpflichtig	ja (Rechtsmittelgebühren siehe Ziffer 4)		
Zahlungsfrist	wie Rechtsmittelfrist		
Zahlung von Gebühren	KSG ⇒ Kreiskasse des FLVW-Kreises Bielefeld BSG und VSG ⇒ Verbandskasse des FLVW, Kaiserau		



4) Rechtsmittelgebühren gemäß § 65 Abs. 1 RuVO/WDFV

	Vereine ab Kreisliga A	Vereine deren 1. Mann- schaft nicht höher als Kreisliga B spielt und Vereinsmitglieder	Beschwerden
vor dem KSG	25,00 EUR	12,50 EUR	12,50 EUR
vor dem BSG	50,00 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR
vor dem VSG	100,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
vor dem VG	200,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR

5) Konten für die Einzahlung der Gebühren

Kreiskasse des	Sparkasse	BIC: SPBIDE3BXXX	IBAN:
FLVWKreises Bielefeld	Bielefeld		DE35480501610044101772
Verbandskasse des	Sparkasse	BIC: WELADED1UNN	IBAN:
FLVW, Kaiserau	Unna-Kamen		DE51443500600005003421
Verbandskasse des WDFV, Duisburg	Sparkasse Duisburg	BLZ: 350 500 00	KtoNr.: 237 00 211